

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wie viele Fälle von minderjährigen verheirateten Flüchtlingen gibt es in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Mechthild Ross-Luttmann und Volker Meyer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am

Die Zeitung „Die Welt“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 01.06.2016 („Wenn die Ehefrau erst 15 Jahre alt ist“), dass eine Vielzahl von nach Deutschland gekommenen minderjährigen Flüchtlingen verheiratet sei. Es wird ein Fall aus Bayern geschildert, bei dem ein Paar im Februar 2015 in Syrien nach Scharia-Recht verheiratet wurde und im August 2015 nach Deutschland kam. Die Braut soll damals gerade 14 Jahren alt gewesen sei, während ihr „Ehemann“ und Cousin über 21 Jahre alt sein soll. Das Jugendamt trennte das Paar und nahm das Mädchen in Obhut. Sie wurde in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

Mit diesem Fall sollen sich im Anschluss bereits das Familiengericht beim Amtsgericht Aschaffenburg und das Oberlandesgericht Bamberg befasst haben. Nachdem das Amtsgericht bestimmte, dass die hiesigen gesetzlichen Regelungen für Minderjährige Vorrang hätten – und nicht der Schutz der Ehe, die nach einem speziellen syrischen Scharia-Recht geschlossen wurde, hob das Oberlandesgericht Bamberg den Beschluss auf. Alia durfte danach zu ihrem Mann ziehen.

Die Justizminister von Nordrhein-Westfalen und Bayern haben das Thema der verheirateten, minderjährigen Flüchtlinge für die Justizministerkonferenz angemeldet. Der nordrhein-westfälische Justizminister Kutschatj stellte laut „Welt“ in einem Schreiben fest, dass im Kontext des Flüchtlingszuges vermehrt Fälle von verheirateten minderjährigen Mädchen aus Syrien oder anderen Ländern festzustellen seien. Laut „Welt“ geht man in Nordrhein-Westfalen von 188 Fällen aus, während in Baden-Württemberg 177 „Kinderbräute“ gezählt würden.

In der Welt warnen Hilfsorganisationen wie Unicef oder Terre des Femmes vor einer neuen großen Gefahr für junge Mädchen. So soll die Zahl vor allem bei minderjährigen Mädchen aus Syrien die Anzahl von Kinderehen stark angestiegen sein. Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei soll sich die Zahl der Zwangsehen erhöht haben.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sogenannter „Kinderbräute“ im Alter von unter 14 Jahren in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?
2. Wie viele Fälle sogenannter „Kinderbräute“ im Alter von 14 oder 15 Jahren in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?
3. Wie viele Fälle sogenannter „Kinderbräute“ im Alter von 16 oder 17 Jahren in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?
4. In wie weit sind vergleichbare Fälle mit verheirateten männlichen Minderjährigen bekannt?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es sich dabei um Zwangsehen handelt und wie hoch die Anzahl ist?

6. Inwieweit sind Ehen, die in Syrien oder Flüchtlingslagern in angrenzenden Ländern nach islamischen Recht geschlossen wurden, mit in Deutschland geschlossenen Zivilehen gleichgestellt? Wo gibt es Unterschiede?
7. Sind in Deutschland Eheschließungen nach islamischen Recht möglich und welchen rechtlichen Wirkung geht von einem solchen Eheschluss aus?
8. In wie weit sind der Landesregierung Fälle bekannt in denen die Ehe im Ausland geschlossen wurde und bei denen mindestens einer der Ehepartner beim Eheschluss minderjährig war, diese aber als Volljährige nach Niedersachsen gekommen sind oder hier inzwischen volljährig geworden sind?
9. Sieht die Landesregierung rechtspolitischen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?
10. Wie bewertet die Landesregierung die bestehende Möglichkeit nach deutschem Recht, dass das Familiengericht Minderjährigen die Eheschließung erlauben kann? Sollte diese Ausnahme vom Erfordernis der Volljährigkeit abgeschafft werden?
11. Wie wird in Niedersachsen mit Fällen von Minderjährigen, die nach islamischen Recht verheiratet wurden, verfahren?
12. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen minderjährige Ehepartner getrennt von ihren volljährigen Ehepartnern von den Jugendämtern untergebracht wurden oder werden?
13. Geht die Landesregierung davon aus, dass von syrischen Scharia-Gerichten geschlossene Ehen nach deutschem Recht Bestand haben? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Altersgrenzen?
14. Was tut die Landesregierung konkret, um minderjährige Ehepartner zu schützen?
15. Gibt es Aufklärungskampagnen der Landesregierung, um minderjährige Ehegattinnen und Ehegatten auf ihre Rechte hinzuweisen?
16. Sind der Landesregierung in diesem Zusammenhang bereits Ermittlungsverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung der verheirateter minderjähriger Flüchtlinge bekannt?
17. Was tut die Landesregierung, um in solchen Fällen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen und Kindern zu verhindern?